

Jahresabschluss des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern für das Haushaltsjahr 2018

Bekanntmachung des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern

Aufgrund des § 12 des Gesetzes zur Errichtung des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Dezember 2001 – Kommunalsozialverbandsgesetz (GVOBl. M-V S. 612), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. November 2014 (GVOBl. M-V S. 594) in Verbindung mit § 161, Abs. 1 und §§ 47 ff. Kommunalverfassung, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) und letzte berücksichtigte Änderung §§ 1, 6, 7, 11 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015* (GVOBl. M-V S. 603, 609) werden nach Prüfung durch das beauftragte Rechnungsprüfungsamt und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die Beschlüsse der Versammlung des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.08.2024 über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Verbandsdirektors öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2018 mit dem abschließenden Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes liegt bereits seit dem 02.09.2024 aus und wird im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung im Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, Am Grünen Tal 19, 19063 Schwerin, in der Zeit von Montag, den 11.11.2024 bis Freitag, den 27.11.2024, Montag – Donnerstag von 9.00 bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

(* GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 860 – 18)

Schwerin, den 07.11.2024

Nils Voderberg
Verbandsdirektor



5.4.5 Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen

Es wurden keine Aufwands- bzw. Auszahlungsermächtigungen in das Jahr 2018 übertragen.

6 Zusammenfassender Prüfungsvermerk

6.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2018 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonstigen erforderlichen Aufzeichnungen des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern entwickelt.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Kassenwesens hat auf Grundlage der erfolgten Stichprobenprüfungen keine wesentlichen Feststellungen ergeben.

Der Anhang zum Jahresabschluss enthält die vorgeschriebenen Angaben.

Die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Kassenwesens wird bestätigt.

Der Anhang zum Jahresabschluss enthält die vorgeschriebenen Angaben.

Es gab keine vorgetragene Fehlbeträge aus Vorjahren. Der Jahresabschluss weist einen Jahresüberschuss aus.

6.2 Bestätigungsvermerk

Auf der Grundlage des § 11 Satz 2 KsozVerbG M-V findet § 161 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) Anwendung. Demnach gelten für den KSV M-V die Bestimmungen über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (§§ 42b bis 62 KV M-V) entsprechend und er unterliegt somit der örtlichen Prüfung gemäß §§ 1-3b des KPG M-V.

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte wurde auf Vorschlag in der Verbandsversammlung (Niederschrift 68. Verbandsversammlung) mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 - 2020 beauftragt.

Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 KPG M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmungen haben wir den Jahresabschluss bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erteilt aufgrund der Prüfungsfeststellungen folgenden **UNEINGESCHRÄNKTEN BESTÄTIGUNGSVERMERK**:

Das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 GemHVO-Doppik wurden von der Geschäftsstelle unter der Gesamtverantwortung des Verbandsvorsitzenden erstellt.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter

Beachtung die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, Jahresabschluss und den Anlagen zum Jahresabschluss überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bietet.

Unsere Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entsprechen der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Kommunalen Sozialverbandes M-V.

Der Anhang steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalen Sozialverbandes M-V und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 des Kommunalen Sozialverbandes M-V wird wie folgt zusammengefasst:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018, der Anhang und die Buchführung des Verbandes entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung unter Einbeziehung des Wesentlichkeitsgrundsatzes den Rechtsvorschriften. Die Haushaltsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Vermögenslage und der Liquidität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen wurde nach der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.

Neubrandenburg, 12.08.2024

i. V. 

Michael Runge
Amtsleiter Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt

Verteiler:

- Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern
- Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V

TOP 6

Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern

73. Verbandsversammlung

30.8.2024

Beschluss-Nr.: 8 - 2024

Beschlussgegenstand: Jahresabschluss für das Jahr 2018

Beschlussvorschlag: Die Verbandsversammlung nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zur Kenntnis und stellt den Jahresabschluss für das Jahr 2018 fest.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Abstimmungsergebnis :
abgegebene Stimmen : 8
davon Ja-Stimmen : 8
Nein-Stimmen : 0
Stimmenenthaltungen : 0

Begründung:

Der Jahresabschluss 2018 konnte erst im Jahr 2024 erstellt werden. Für die Prüfung der Jahre 2018 bis 2020 ist lt. Beschluss der Verbandsversammlung das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zuständig.

Der zeitliche Ablauf ergibt sich aus dem Prüfbericht, der als **Anlage 1** beigefügt ist. Er enthält einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk, der gesondert nochmals als **Anlage 2** beigefügt ist. Die Hinweise werden nunmehr aufgearbeitet und ggf. eine Stellungnahme gefertigt.


Nils Voderberg
Verbandsdirektor



TOP 7

Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern

73. Verbandsversammlung

30.8.2024

Beschluss-Nr.: 9 - 2024

Beschlussgegenstand: Entlastung des Verbandsdirektors für das Haushaltsjahr 2018

Beschlussvorschlag: Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsdirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr 2018.

Finanzielle Auswirkungen: keine


Abstimmungsergebnis :
abgegebene Stimmen : 8
davon Ja-Stimmen : 8
Nein-Stimmen : 0
Stimmenenthaltungen : 0

Begründung:

Gemäß § 60 Abs. 5 KV i.V.m. § 11 Kommunalsozialverbandsgesetz und § 161 Abs. 1 KV entscheidet die Verbandsversammlung in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Verbandsdirektors.

Auf der Grundlage des vorliegenden Prüfberichts des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte und des Bestätigungsvermerks (**Anlage 1&2 zu TOP 6**) kann die Verbandsversammlung mit den dortigen Ausführungen dem Verbandsdirektor die Entlastung erteilen.

Im Jahre 2018 wurde die Funktion des Verbandsdirektors durch Herrn Rabe ausgeführt.


Nils Voderberg
Verbandsdirektor

